

Bundesgesetz über den Schutz vor dem passiven Rauchen

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a und 118 Absatz 2 Buchstabe b der
Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ,,
beschliesst:*

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt den Schutz vor dem passiven Rauchen in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder als Arbeitsplätze mehrerer Personen dienen.

² Öffentlich zugängliche Räume sind insbesondere

- a. Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
- b. Spitäler;
- c. Bildungstätten;
- d. Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten;
- e. gastgewerbliche Betriebe (inkl. nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe) unabhängig von kantonalen Bewilligungserfordernissen.

³ Private Haushaltungen sind diesem Gesetz nicht unterworfen.

Art. 2 Rauchverbot

¹ Das Rauchen ist in Räumen gemäss Artikel 1 untersagt.

² Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in abgetrennten, besonders gekennzeichneten Räumen, die mit ausreichender Belüftung ausgestattet sind, das Rauchen gestatten (Raucherräume).

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er erlässt namentlich Vorschriften über die Beschaffenheit von Raucherräumen und die Anforderungen an die Belüftung.

Art. 3 Raucherbetriebe

¹ Gastbetriebe und Nachtlokale können auf Bewilligung hin als Raucherbetriebe geführt werden. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betreiber den Nachweis erbringt, dass eine Trennung von Raucher- und Nichtraucherräumen nicht möglich oder unzumutbar ist.

² Raucherbetriebe sind als solche zu kennzeichnen.

Art. 4 Strafbestimmung

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich

- a. entgegen dem Verbot gemäss Artikel 2 Absatz 1 raucht;
- b. Raucherräume schafft, die den Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz 2 nicht entsprechen;
- c. einen Raucherbetrieb ohne Bewilligung führt oder diesen als Inhaber oder Inhaberin einer Bewilligung nicht kennzeichnet.

² Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Art. 5 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Die Kantone werden mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 6 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Für Gastbetriebe und Nachtlokale gilt das Rauchverbot gemäss Artikel 2 nach zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.